



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0985
Datum: 07.03.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof

- 1. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes**
- 2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Kleinfeldchen wurden umfangreiche Untersuchungen im Hinblick auf die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes durchgeführt (Verkehrsgutachten, BBW Januar 2016).

Als Folge dieser Untersuchungen wurde eine Fachplanung für den Umbau des Knotenpunktes BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof in Auftrag gegeben, die nunmehr Grundlage für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist. Diese Planung sieht insbesondere vor, die Zufahrt von der Straße Wingenshof auf den Knotenpunkt von zwei auf drei Spuren zu erweitern, um einen

besseren Verkehrsfluss auf die A 560 zu ermöglichen. Zudem soll die Zufahrt von der A 560 zur L 333 um eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der A 560 erweitert werden, um Rückstaus auf der Autobahn zu nachmittäglichen Spitzenbelastungszeiten zu vermeiden.

Um möglichst zeitnah die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Knotenpunktes zu schaffen, soll statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Hennef in enger Abstimmung mit Straßen NRW durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde am 21.09.2016 gefasst.

Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem jetzt ins Verfahren gehenden Bebauungsplan Nr. 01.39 zusammen zu fassen.

Rahmenbedingungen

Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 1,65 ha.

Der Bereich liegt etwa auf einer Höhe zwischen 93 und 103 m ü NHN (Normal Höhennull). Die Autobahn A 560 und die Bundesstraße B 8 befinden sich in einem bis zu 5 m tiefen Einschnitt.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen

Flur 28, die Flurstücke 86 (tw), 88 (tw), 162 (tw) und 234 (tw)

Flur 29, die Flurstücke 8, 93 (tw), 227 (tw) und 231 (tw)

Vorhandene Flächennutzung

Das Plangebiet wird bereits überwiegend als Verkehrsfläche genutzt. Neben den Verkehrsflächen befinden sich straßenbegleitende Grünflächen, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind.

Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen wurden aus der vorliegenden Fachplanung des Ingenieurbüros Dirk u. Michael STELTER aus 53721 Siegburg übernommen. Der Bebauungsplan setzt dabei die Grenzen der befestigten Fahrbahn als Begrenzung der Straßenverkehrsflächen fest. Die Planung sieht insbesondere vor, die Zufahrt von der Straße Wingenshof auf den Knotenpunkt von zwei auf drei Spuren zu erweitern. Zudem soll die Zufahrt von der A 560 zur L 333 um eine zusätzliche Linksabbiegespur auf der A 560 erweitert werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho-

sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Bei einem **Scoping-Termin** am 28.02.2017 im Rathaus der Stadt Hennef wurden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen. Hierzu waren die Bezirksregierung Köln, der Rhein-Sieg-Kreis und Vertreter der Umweltverbände eingeladen.

Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz. Ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (L) gem. Landschaftsgesetz NW (LG NW) liegt südlich des Plangebietes.

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet ebenfalls nicht berührt.

Weiterer Verfahrensablauf

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die frühzeitige Beteiligung durchgeführt und im laufenden Verfahren werden die Bausteine Begründung und Umweltbericht angepasst bzw. ergänzt.

Bis zur Öffentlichen Auslegung werden dann die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens vorliegen und ein Entwurf der Textlichen Festsetzungen, evtl. zu Schallschutz und / oder Ausgleichsmaßnahmen, sowie entsprechenden Hinweisen aus den Rückläufen der Behördenbeteiligung.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.03.2017

Klaus Pipke

Anlagen:

Bebauungsplan - Vorentwurf

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied

Stand: 09.03.2017

Begründung – Vorentwurf

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied

Stand: 09.03.2017

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Weilburg

Stand: 21.07.2016